

Vorgaben über den Umfang und die formale Gestaltung der Wahlinformationen in Form der Online-Wahlwerbung

Überblick

1. Die Kammer erstellt für die Online-Wahlwerbung einen speziellen Bereich auf ihrer Homepage, der über folgenden Link zu finden ist:

www.ptk-bayern.de → Rubrik „Die Kammer“ → „Wahl der Delegierten 2027“

2. Jeder Wahlvorschlag wird dort mit seinem Listennamen aufgelistet. Die Wahlvorschläge können einzelnen angeklickt werden, wodurch die Wahlinformationen des Wahlvorschlags in Form eines "Ziehharmonika"-Menüs erscheinen.

3. Die Wahlinformation eines Wahlvorschlags besteht aus seiner Beschreibung, die im Umfang auf 2.000 Zeichen limitiert ist. Zudem dürfen die sich bewerbenden Personen mit folgenden Angaben gelistet werden (keine Bilder):

- Vorname (ggf. Rufname), Nachname, akad. Grad bzw. Titel, Amtsbezeichnung
- Berufsgruppe
- Ort (Wohnort oder Praxisort)

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen eignen Flyer als herunterladbares PDF sowie einen Link auf eine externe Homepage (z. B. Verband oder eigene Homepage für Wahlvorschlag) zu veröffentlichen. Bei der Gestaltung des eigenen Flyers ist jeder Wahlvorschlag frei (z. B. Layout, weitergehende Beschreibung des Wahlvorschlags, sonstige Informationen von sich bewerbenden Personen und Fotos von diesen sind nun zulässig).

Beantragung der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Wahlinformationen erfolgt auf Bitte des Kammermitglieds, das einen Wahlvorschlag eingereicht hat. Wir bitten Sie, hierfür das Formular zu verwenden, das auf der Homepage der PTK Bayern (www.ptk-bayern.de → Rubrik „Die Kammer“ → „Wahl der Delegierten 2027“) bereitgestellt ist. Die Veröffentlichung ist erst nach der Zulassung des Wahlvorschlags durch den Wahlausschuss möglich.

Auszug aus der Wahlordnung der PTK Bayern

§ 10a Online-Wahlwerbung

¹Die Kammer eröffnet Kammermitgliedern, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, die Möglichkeit, die wahlberechtigten Kammermitglieder über ihren Wahlvorschlag und ihre berufspolitischen Ziele auch online zu informieren. ²Die Information erfolgt nach Entscheidung des Vorstands über die Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Art und Weise. ³Der Vorstand kann einheitliche Vorgaben über den Umfang und die formale Gestaltung der Wahlinformationen beschließen. ⁴Die Veröffentlichung der Wahlinformationen erfolgt nach der Entscheidung des Wahlausschusses nach § 9 Absatz 4.